

Weitere Beispiele für die Abgrenzung enthält die nachfolgende alphabetische Übersicht:

Leistung	Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG		BMF- Schreiben vom 31.03.2004	BMF- Schreiben vom 02.12.2004	Abschn. 13b.2 UStAE
	ja	nein			
Abbrucharbeiten an einem Bauwerk	X				
Analyse von Baustoffen		X	RZ 11		Abs. 6
Anzeigentafel (Einbau)	X				
Arbeitnehmerüberlassung (auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen)		X	RZ 12	Tz. 1.2.6	Abs. 7 Nr. 13
Aufzug (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 1
Ausbauarbeiten an einem Bauwerk	X				
Autokran <ul style="list-style-type: none"> • bloße Vermietung • Vermietung mit Bedienungspersonal, wenn die Güter lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen am Haken befördert werden 		X X		Tz. 1.2.4	Abs. 7 Nr. 5
Bauaustrocknung	X				
Baugeräte einschließlich Großgeräte wie Krane oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen <ul style="list-style-type: none"> • bloße Vermietung • Vermietung mit Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten 	X	X	RZ 12	Tz. 1.2.3	Abs. 7 Nr. 5
Bauleitung (als selbstständige Leistung)		X	RZ 11		Abs. 6
Bauschuttzerkleinerung		X			
Baustellenabsicherung (als selbstständige Leistung)		X		Tz. 1.3.6	Abs. 7 Nr. 12
Baustoffe (Lieferung)		X			Abs. 7 Nr. 1
Bauteilelieferung (z. B. Maßfenster, -türen, Betonfertigteile) <ul style="list-style-type: none"> • liefernder Unternehmer schuldet lediglich das Bauteil • liefernder Unternehmer schuldet auch den Einbau 	X	X	RZ 12		
Beleuchtungen , Lieferung und Einbau <ul style="list-style-type: none"> • einzelner Beleuchtungskörper • von Beleuchtungssystemen (z. B. in Kaufhäusern und Fabrikhallen) 	X	X		Tz. 1.3.4	Abs. 7 Nr. 11
Bepflanzungen (Anlegen und Pflege)		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 10
Beton <ul style="list-style-type: none"> • bloße Anlieferung (einschließlich direktes Verfüllen) • Anlieferung und fachgerechtes Verarbeiten durch Anlieferer 	X	X	RZ 12	Tz. 1.2.2	Abs. 7 Nr. 3

Leistung	Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG		BMF- Schreiben vom 31.03.2004	BMF- Schreiben vom 02.12.2004	Abschn. 13b.2 UStAE
	ja	nein			
Betonpumpe <ul style="list-style-type: none"> • bloße Vermietung • Vermietung mit Bedienungspersonal <ul style="list-style-type: none"> ○ Beton wird lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungsgehilfen befördert ○ für substanzverändernde Arbeiten 	X	X	RZ 12	Tz. 1.2.1	Abs. 7 Nr. 5
Betriebsvorrichtungen (Einbau) <ul style="list-style-type: none"> • beweglich • fest mit dem Grund und Boden oder Bauwerk verbunden und die Lieferung wird gem. Abschn.3.12. Abs. 4 UStR am Ort des Einbaus ausgeführt (z. B. bei großen Maschinenanlagen, die zu ihrer Funktionsfähigkeit aufgebaut werden müssen, oder bei Gegenständen, die aufwändig installiert werden) 	X	X		Tz. 1.3.2 und 1.3.5	Abs. 7 Nr. 2
Bodenbeläge (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 1
Blitzschutzsysteme (Errichtung)	X				
Brandmeldeanlagen (Einbau)	X				
Brunnenbau	X				
Dachbegrünung	X		RZ 7, 12		Abs. 5 Nr. 7
Einbauküche (Einbau mit fester Installation)	X				
Einrichtungsgegenstände , die ohne größeren Aufwand mit dem Bauwerk verbunden oder vom Bauwerk getrennt werden können		X		Tz. 1.1	Abs. 5 Nr. 2
Elektrogeräte <ul style="list-style-type: none"> • Lieferung mit Anschluss • Lieferung und Einbau in eine fest installierte Einbauküche 	X	X		Tz. 1.3.4	
Elektroinstallation	X				
Energielieferung		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 4
Entsorgung von Baumaterialien		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 7
Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 5
Erdungsanlagen (Errichtung)	X				
Fahrbahnübergangskonstruktionen soweit fest mit dem Bauwerk verbunden <ul style="list-style-type: none"> • bloße Lieferung • Lieferung und Montage 	X	X			

Leistung	Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG		BMF- Schreiben vom 31.03.2004	BMF- Schreiben vom 02.12.2004	Abschn. 13b.2 UStAE
	ja	nein			
Fassadenreinigung <ul style="list-style-type: none"> mit Veränderung (z. B. Abschleif) der Oberfläche ohne Veränderung der Oberfläche 	X		RZ 10		Abs. 5 Nr. 10
Fenster (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 1
Fertighaus/-teile <ul style="list-style-type: none"> bloße Lieferung Aufbau Lieferung und Aufbau 	X X	X	RZ 12		
Feuerlöscher (Einbau)		X			
Gärten (Anlegen) <ul style="list-style-type: none"> Es wird ausschließlich der Boden bearbeitet und bepflanzt (einschl. Aufschütten von Hügeln und Böschungen sowie das Ausheben von Gräben und Mulden zur Landschaftsgestaltung) Es werden daneben auch Abmauerungen, Pergolen, Wintergärten, Gartenhäuser, Platz- und Wegebefestigungen, Folien- und Betonteiche, Schwimmbekken, Brunnen, Umzäunungen und ähnliche Bauwerke hergestellt, instandgesetzt, geändert oder beseitigt und diese Umsätze werden als eigenständige Leistung im Rahmen eines Leistungsbündels oder im Rahmen einer einheitlichen Leistung als Hauptleistung erbracht 	X	X		Tz. 1.2.5	Abs. 7 Nr. 10
Garagentor (Einbau)	X				
Gaststätteneinrichtung (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 2
Gerüstbau		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 9
Grundwassersenkungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerks	X				
Hausanschluss durch Versorgungsunternehmen, sofern es sich um eine eigenständige Leistung handelt, unabhängig davon, ob der betreffende Hausanschluss im Eigentum des Versorgungsunternehmens verbleibt	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 8
Heizungsanlage (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 1
Holz- und Bautenschutz	X				

Leistung	Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG		BMF- Schreiben vom 31.03.2004	BMF- Schreiben vom 02.12.2004	Abschn. 13b.2 UStAE
	ja	nein			
Hubarbeitsbühne <ul style="list-style-type: none"> • bloße Vermietung • Vermietung mit Bedienungspersonal, wenn die Bühne lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen eingesetzt wird 		X			Abs. 7 Nr. 5
Kanalbau	X				
Kran <ul style="list-style-type: none"> • bloße Vermietung • Vermietung mit Bedienungspersonal, wenn die Güter lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen am Haken befördert werden 		X		Tz. 1.2.4	Abs. 7 Nr. 5
"Kunst am Bau" <ul style="list-style-type: none"> • Künstler schuldet lediglich Planung und Überwachung • Künstler schuldet zusätzlich die Ausführung des Werks 	X	X	RZ 9		Abs. 5 Nr. 9
Ladeneinbauten (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 2
Lichtwerbeanlage (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 7 Nr. 11
Lkw <ul style="list-style-type: none"> • bloße Vermietung • Vermietung mit Fahrer, wenn der Lkw lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen eingesetzt wird 		X			
Lkw-Ladekran <ul style="list-style-type: none"> • bloße Vermietung • Vermietung mit Bedienungspersonal, wenn die Güter lediglich nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungshilfen am Haken befördert werden 		X			
Luftdurchlässigkeitsmessungen nach § 5 EnEV und Anhang 4 hierzu		X		Tz. 1.3.7	Abs. 7 Nr. 16
Malerarbeiten	X				
Markise (Einbau)	X				
Maschine (Einbau) <ul style="list-style-type: none"> • beweglich • fest mit dem Grund und Boden oder Bauwerk verbunden und die Lieferung wird gem. Abschnitt 3.12 Abs.4 UStAE am Ort des Einbaus ausgeführt 	X	X		Tz. 1.3.2	
Materialcontainer (Aufstellen)		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 6
Materiallieferungen (z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte)		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 1

Leistung	Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG		BMF- Schreiben vom 31.03.2004	BMF- Schreiben vom 02.12.2004	Abschn. 13b.2 UStAE
	ja	nein			
Messestand (Aufstellen)		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 8
mobiles Toilettenhaus (Aufstellen)		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 6
Netzwerkinstallation <ul style="list-style-type: none"> • Installation stellt einheitliche Leistung dar (weil der Leistende z. B. das komplett installierte Computernetzwerk schuldet) und die Kabelverbindungen werden in Wand oder Boden verlegt • Installation als Mehrzahl eigenständiger Leistungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Verlegen der Kabelverbindungen in neue oder bestehende Kabelschächte, unter Putz oder im Boden ○ Lieferung des Servers und der Netzwerk-PC ○ Anschluss der Netzwerk-PC an den Server 	X			Tz. 1.3.3	
Neubau eines Bauwerks	X				
Pflasterarbeiten	X				
Photovoltaikanlagen (Errichtung)	X				
(selbstständige) Planungsleistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen		X	RZ 11		Abs. 6
Prüfingenieur		X	RZ 11		Abs. 6
Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, z. B. Fenstern		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 14
Reparaturen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken <ul style="list-style-type: none"> • Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 EUR • Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 EUR 	X		RZ 12	Tz. 1.2.7	Abs. 7 Nr. 15
Rodung und Abtransport von Bäumen und Wurzeln ohne Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerks		X			
Rohrreinigung (ohne substanzerhaltende Arbeiten)		X			
Rolltreppe (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 1
Sauna (Einbau)	X				
Schaufensteranlagen (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 2
Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 7
Spielplatzgeräte (Einbau), wenn fest mit dem Grund und Boden verbunden, z. B. durch ein Fundament	X				
Straßen- und Wegebau	X				
Tapezierarbeiten	X				

Leistung	Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG		BMF- Schreiben vom 31.03.2004	BMF- Schreiben vom 02.12.2004	Abschn. 13b.2 UStAE
	ja	nein			
Teichfolie (Einbau)	X				
Telefonanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Installation stellt einheitliche Leistung dar (weil der Leistende z. B. die komplett installierte Telefonanlage schuldet) und die Kabelverbindungen werden in Wand oder Boden verlegt • Installation als Mehrzahl eigenständiger Leistungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Verlegen der Kabelverbindungen in neue oder bestehende Kabelschächte, unter Putz oder im Boden ○ Lieferung der Endgeräte 	X			Tz. 1.3.3	Abs. 5 Nr. 6
Teppichboden (Verlegen)	X				
Tunnelbau	X				
Tür (Einbau)	X		RZ 7		Abs. 5 Nr. 1
Überspannungsschutzsysteme (Errichtung)	X				
Überwachungsleistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen		X	RZ 11		Abs. 6
Umbau eines Bauwerks	X				
Verkehrssicherungsleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur dauerhaften Verkehrssicherung (z. B. Anbringen von End("Weiß-")Markierungen und Endbeschilderung) • Maßnahmen zur vorübergehenden Verkehrssicherung anlässlich von Straßenbau- und Baumfällarbeiten, Sonderveranstaltungen u. ä. (z. B. Anbringen sog. Gelbmarkierung, Auf- und Abbau, Vorhaltung, Wartung und Kontrolle von Verkehrseinrichtungen wie Absperrgeräte, Leiteinrichtungen, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen, Aufstellen von transportablen Verkehrszeichen, Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln, Vermietung von Verkehrseinrichtungen und Bauzäunen) 	X	X		Tz. 1.3.6	Abs. 7 Nr. 12
Versorgungsleitungen (Verlegen, Beseitigen, Substanzerhaltung)	X			Tz. 1.3.1	
Video-Überwachungsanlage (Einbau)	X				

Leistung	Bauleistung i.S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG		BMF- Schreiben vom 31.03.2004	BMF- Schreiben vom 02.12.2004	Abschn. 13b.2 UStAE
	ja	nein			
Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken <ul style="list-style-type: none"> • Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 EUR • Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 EUR und im Rahmen der Wartung werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht ○ keine Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht (s. BMF-Schreiben vom 23.01.2006 - IV A 6 - S 7279-6/06 -, DStR 2006 S. 327)	X	X	RZ 12	Tz. 1.2.7	Abs. 7 Nr. 15
Wasserlieferung		X	RZ 12		Abs. 7 Nr. 4
Zaunbau	X				